

## HABILITATIONSORDNUNG

für den Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 26. Januar 1979

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende Habilitationsordnung für den Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg:

### § 1

#### Bedeutung der Habilitation

Der Fachbereich Theologie stellt durch die Habilitation die Lehrbefähigung für ein Fachgebiet der Evangelischen Theologie fest und verleiht für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

### § 2

#### Prüfungsorgan

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich nach Maßgabe dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses durchgeführt. In Habilitationsangelegenheiten ist für Beschlüsse im Fachbereichsrat die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren im Sinne von Art. 108 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG und die habilitierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung von Habilitationsleistungen, so sind nur Professoren im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG und sonstige habilitierte Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Professoren des Fachbereichs im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG und alle sonstigen habilitierten hauptamtlichen Mitglieder des Fachbereichs sowie die entsprechenden im Fachbereich nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Landesuniversitäten und die Gesamthochschule Bamberg mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auch die Professoren im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG und sonstigen hauptamtlichen habilitierten Lehrpersonen für evangelische Theologie an die Universitäten Bayreuth, Würzburg und der Gesamthochschule Bamberg.

(3) Entpflichtete ordentliche und außerordentliche Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs gehören dem Prüfungsausschuß an, sofern sie die Habilitation betreut haben.

(4) Wird für einen Angehörigen der Augustana-Hochschule Neuendettelsau ein Habilitationsverfahren durchgeführt, so sind insoweit die Professoren theologischer Fächer der Augustana-Hochschule Neuendettelsau Mitglieder des Prüfungsausschusses mit gleichen Rechten. Abs. 3 findet bei diesen Habilitationsfällen entsprechende Anwendung.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Dekan. Der Geschäftsgang ist geregelt durch Art. 35 BayHSchG. Der Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1, 2 und 4 des BayHSchG.

(6) Die dem Prüfungsausschuß nicht angehörenden Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht der Einsicht in die Habilitationsunterlagen und das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses. Sie werden zu diesen Sitzungen eingeladen.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. daß der Bewerber ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. daß der Bewerber zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
3. daß der Bewerber seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat,
4. daß der Bewerber nicht an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat,
5. daß der Bewerber nicht schon ein zweites Mal mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abge-

wiesen worden ist.

6. daß dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und daß auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden.

#### § 4

##### Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist beim Dekanat einzureichen. Im Gesuch ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des akademischen und beruflichen Werdeganges;
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
3. die Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Nr. 1 bis 3, insbesondere die einschlägigen Urkunden zu § 3 Nr. 1 und 2 und ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers;
4. ausdrückliche Erklärungen über das Fehlen der Zulassungshindernisse nach § 3 Nr. 4 bis 6;
5. eine Auskunft über seine Mitgliedschaft und ggf. seine Stellung in einer evangelischen Kirche;
6. eine Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen, aufgrund deren die Habilitation angestrebt wird, in zwei Exemplaren;
7. eine Erklärung darüber, daß die schriftliche Habilitationsleistung vom Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist.

#### § 5

##### Zulassungsverfahren

(1) Der Dekan prüft die Unterlagen und legt sie dem Fachbereichsrat vor, der über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet.

(2) Die Zulassung kann von einer Erweiterung oder Beschränkung des Fachgebiets, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, abhängig gemacht werden.

(3) Der Dekan hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist schriftlich zu verbescheiden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei.

## § 6

### Habilitationsleistungen

Als Habilitationsleistungen sind gefordert:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 7);
2. der Nachweis der pädagogischen Eignung (§ 8);
3. eine wissenschaftliche Aussprache im Zusammenhang mit einem Probevortrag vor dem Fachbereichsrat und dem Prüfungsausschuß (§ 9).

## § 7

### Die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Eine Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das der Bewerber die Lehrbefähigung beantragt. Sie muß geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis wesentlich zu fördern.

(2) Andere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die der Bewerber als schriftliche Habilitationsleistung vorlegt und auf Grund derer er die Habilitation anstrebt, müssen insgesamt den Rang einer Habilitationsschrift des entsprechenden Fachgebietes haben.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses mindestens zwei Berichterstatter. Er kann auch prüfungsberechtigte Mitglieder anderer Fachbereiche um die Erstattung weiterer Gutachten bitten, wenn dies im Hinblick auf das behandelte Thema erforderlich ist.

(4) Die Berichterstatter erarbeiten unabhängig voneinander je ein Gut-

achten, in dem sie die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Bestellung der Gutachter dem Dekan vorliegen.

(5) Die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten werden dem Fachbereichsrat und dem Prüfungsausschuß mindestens drei Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

(6) Die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen. Dazu kann die schriftliche Habilitationsleistung auf Antrag bis zu einer Woche ausgeliehen werden, doch soll die Auslagefrist insgesamt die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten.

(7) Gehen die Vorschläge der Berichterstatter über Annahme oder Ablehnung auseinander, so holt der Fachbereichsrat ein oder mehrere weitere Gutachten ein. Der Prüfungsausschuß soll hierzu Vorschläge unterbreiten.

(8) Aufgrund der Gutachten, der schriftlichen Stellungnahmen und der Empfehlung des Prüfungsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung bzw. über eine Rückgabe zur Umarbeitung einer Habilitationschrift. Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren beendet.

## § 8

### Pädagogische Eignung

(1) Bei einem Bewerber, der im Fachbereich bereits in der Lehre tätig war, holt der Dekan bei den Vertretern des Fachgebietes je eine gutachtliche Äußerung über seine pädagogische Eignung ein. Der Prüfungsausschuß nimmt unter Berücksichtigung der gutachterlichen Äußerungen gegenüber dem Fachbereichsrat zur Frage der pädagogischen Eignung Stellung. Kann der Fachbereichsrat aufgrund dieses vereinfachten Verfahrens die pädagogische Eignung nicht feststellen, so ordnet er das Verfahren der Probevorlesung nach Abs. 2 an.

(2) Die pädagogische Eignung wird, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 festgestellt wird, aufgrund einer Probevorlesung des Bewerbers im

Fachbereich geprüft. Der Dekan legt den Termin der Probevorlesung fest. Termin und Thema werden auch den Studenten des Fachbereichs bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuß nimmt zur Probevorlesung gutachtlich Stellung. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob die pädagogische Eignung festgestellt ist.

(3) Der Bewerber hat das Recht, binnen einem Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung, daß die pädagogische Eignung nicht festgestellt werden konnte, schriftlich die Wiederholung des Verfahrens nach Abs. 2 zu beantragen. Das Thema der ersten Probevorlesung kann nicht mehr als Thema genannt werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder auf eine Wiederholung schriftlich verzichtet, ist das Habilitationsverfahren mit der ersten Entscheidung nach Abs. 2 beendet.

#### § 9

##### Probenvortrag und wissenschaftliche Aussprache

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen und die pädagogische Eignung festgestellt, so wird der Bewerber aufgefordert für einen Probenvortrag drei Themen zu benennen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsleistung stehen. Der Fachbereichsrat wählt eines der drei Themen aus und legt den Termin des Probenvortrags mit der wissenschaftlichen Aussprache fest. Der Dekan teilt dem Bewerber Termin und Thema zwei Wochen vorher mit der Möglichkeit einvernehmlicher Abkürzung mit.

(2) Im Probenvortrag und der sich anschließenden wissenschaftlichen Aussprache hat der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand des Vortrags gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, daß er auch mit anderen Problemen seines Fachgebietes und ihrer Beziehung zum Ganzen der Theologie hinreichend vertraut ist.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund der Empfehlungen des Prüfungsausschusses, ob der Probenvortrag mit der wissenschaftlichen Aussprache eine zureichende Habilitationsleistung darstellt.

(4) Der Bewerber hat das Recht, binnen einem Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung, daß Probevortrag und wissenschaftliche Aussprache keine zureichende Habilitationsleistung darstellen, schriftlich die Wiederholung des Verfahrens nach Abs. 1 und 2 zu beantragen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder auf eine Wiederholung schriftlich verzichtet, ist das Habilitationsverfahren mit der Entscheidung nach Abs. 3 beendet.

#### § 10

##### Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Hat der Bewerber ausreichende Habilitationsleistungen erbracht, so stellt der Fachbereichsrat in unmittelbarem Anschluß an die Probevorlesung und die wissenschaftliche Aussprache die Lehrbefähigung fest.
- (2) Der Dekan teilt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens mit. Ein ablehnender Beschluß ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Durch die Habilitation erwirbt der Bewerber den akademischen Grad eines Dr. theol. habil. Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades ist eine Urkunde auszustellen.

#### § 11

##### Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag des Inhabers der Lehrbefähigung kann der Fachbereichsrat dem Senat empfehlen, für ihn die Erteilung der Lehrbefugnis zu beantragen.
- (2) Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des Hochschullehrergesetzes.

§ 12

Erweiterung der Lehrbefähigung

Der Fachbereichsrat kann aufgrund einer Empfehlung des Prüfungsausschusses die Lehrbefähigung auf angrenzende Fachgebiete erweitern, in denen der Habilitierte besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. Über die Erweiterung der Lehrbefähigung ist eine Urkunde auszustellen.


§ 13

Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. Juni 1978 und 26. Juli 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 8 - 5/170 587 vom 10. Januar 1979.

Erlangen, den 26. Januar 1979  
Universität Erlangen-Nürnberg  
In Vertretung

  
( Prof. Dr. H. Kößler )  
Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 26. Januar 1979 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Januar 1979 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher: 26. Januar 1979.